



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 der Fassung vom 01. Januar 2017 wird aufgehoben. § 2 wird wie folgt neugefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Gemeinderäte und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100 Euro*
- b) als Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro*

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Monatsbeiträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a) werden am Ende eines jeden Jahres gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren. Das Sitzungsgeld für die Ausschusssitzungen und Gemeinderatssitzungen nach Abs. 1 Buchstabe b) werden vierteljährlich (jeweils zum Ende eines Quartals) ausbezahlt.

(3) Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Linkenheim-Hochstetten, der Ehrenbeamter der Gemeinde ist, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100 Euro. Sein Stellvertreter wird mit monatlich 50 Euro entschädigt.

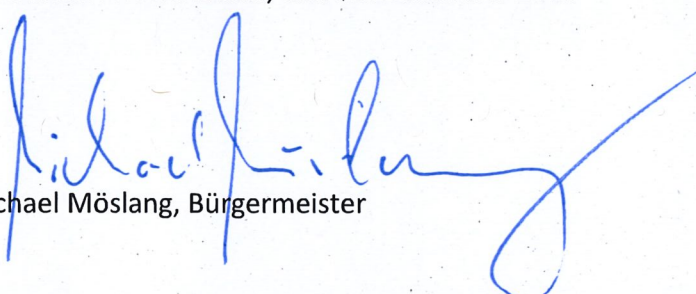
(4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei einer Vertretung als Ersatz für seine Auslagen und Verdienstaussfall pro Tag 75 Euro.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)
§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 13. Dezember 2019



Michael Möslang, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.